jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1997/10/9 97/20/0421

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.10.1997

Index

19/05 Menschenrechte
41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AsylG 1991 §4;
MRK Art8 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1995/11/08 95/01/0100 1 (hier: Daran ändert auch eine nach religiösen Riten vorgenommene, nach staatlichem Recht aber nicht gültige, Eheschließung zu einem vor Einreise des nunmehrigen Ehegatten des ASt ins Bundesgebiet liegenden Zeitpunkt nichts)

Stammrechtssatz

Nach dem Wortlaut des § 4 AsylG 1991 soll - über die FlKonv hinausgehend - der im Art 8 Abs 1 MRK verankerte Grundsatz des Rechtes auf Achtung des Privatlebens und des Familienlebens berücksichtigt werden. Daraus folgt, daß sich die im § 4 AsylG 1991 enthaltene Bedingung des Bestehens der Ehe VOR DER EINREISE nur auf den Asylwerber beziehen kann, weil die Achtung des Familienlebens des Asylwerbers, soweit es sich auf Ehegatten bezieht, naturgemäß voraussetzt, daß der Asylwerber schon zum Zeitpunkt seiner Einreise eine eheliche Gemeinschaft eingegangen sein muß.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1997200421.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at